



HVBG

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0721 - 0721, DOK 551.1

**Kostenbefreiung von Gerichtsvollzieherkosten - Beschluß des
AG Bonn vom 17.01.1990 - 22 M 3711/89**

Kostenbefreiung von Gerichtsvollzieherkosten (§ 66 Abs. 1 SGB X;
§ 252 AO; § 8 GVollzKostG);
hier: Beschluß des AG Bonn vom 17.01.1990 - 22 M 3711/89 -
Orientierungssatz:
nach der formalen Gläubigerstellung und nicht danach, wenn der
beizutretene Anspruch rechtlich oder wirtschaftlich zusteht oder
in wessen Interesse die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers erfolgt.
Entscheidend ist, wer Auftraggeber des Gerichtsvollziehers und
damit Partei des Verfahrens ist.